

Statut für Dekane im Bistum Limburg

Artikel I ALLGEMEINES

§ 1

- (1) Dekane gibt es in den Bezirken Frankfurt, Limburg und Westerwald.
- (2) In den anderen Bezirken des Bistums übernehmen die Bezirksdekane zusätzlich die in diesem Statut dem Dekan übertragenen Rechte und Pflichten.

Artikel II DER DEKAN

§ 2

Der Dekan ist der Beauftragte des Bischofs in dem ihm übertragenen Dekanat. Seine Aufgaben sowie seine Wahl und Ernennung richten sich nach diesem Statut.

§ 3

- (1) Dem Dekan obliegt die Sorge um die Geistlichen und die pastoralen Mitarbeiter/innen im Dekanat. Er fördert deren Zusammenwirken in der Pastoral sowie deren geistliche und menschliche Verbundenheit.
- (2) Er trägt Sorge für ein regelmäßig stattfindendes Konveniat der Geistlichen.
- (3) Den Kranken und den im Ruhestand befindlichen Geistlichen soll der Dekan seine besondere Aufmerksamkeit und Unterstützung zuteilwerden lassen. Er wird sich auch um deren soziale Belange kümmern, gegebenenfalls einen anderen Geistlichen oder pastora/n Mitarbeiter/in um bestimmte Dienste bitten. Bei Erkrankungen von Geistlichen informiert der Dekan den Bezirksdekan und das Bischöfliche Ordinariat.

§ 4

Der Dekan ist bei auftretenden dienstlichen wie persönlichen Schwierigkeiten und Differenzen unter Geistlichen und pastoralen Mitarbeitern/innen der zunächst berufene Vermittler im Geiste des Evangeliums. Er wird tätig auf Wunsch eines Betroffenen oder aus eigener Initiative. Erst nach erfolglosem Bemühen soll er den Bezirksdekan benachrichtigen. Diese Vermittlerfunktion des Dekans ist nicht Teil des Verfahrens im Rahmen der Schlichtungsordnung bei Differenzen zwischen Klerikern und der Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg.

§ 5

Der Dekan vertritt die Kirche bei ökumenischen und gesellschaftlichen Anlässen auf Dekanatsstufe, bei denen eine überpfarrliche Repräsentanz erforderlich ist, sofern er nicht die Repräsentanz durch den Bezirksdekan für notwendig hält.

§ 6

Die Dekane haben des Weiteren die folgenden Rechte und Pflichten:

1. sie nehmen an der Dekanekonferenz teil;
2. sie übernehmen im Einzelfall Vertretungsaufgaben für den Bezirksdekan;
3. sie wirken bei einem entsprechenden Auftrag des Bezirksdekans mit bei der Verwaltungsvisitation in einzelnen Pfarreien des Dekanates und - ausnahmsweise - auch in anderen Pfarreien des Bezirkes;
4. sie führen die Dekanatsakten und übergeben sie gegen Bestätigung an ihren Nachfolger;
5. sie leiten die Urlaubsgesuche der Geistlichen mit Stellungnahmen an den Bezirksdekan weiter;
6. sie bemühen sich bei Dienstunfähigkeit eines Geistlichen um Vertretung und schlagen dem Bezirksdekan gegebenenfalls eine entsprechende Beauftragung vor;
7. sie übernehmen im Todesfall eines Geistlichen die Sorge für Totenoffizium und Begräbnis;
8. sie haben im Falle der Vakanz von Pfarreien die Bücher und Akten des Pfarramtes sicherzustellen und für die Erhaltung des Kirchengutes zu sorgen;
9. sie sind der Haushälterin beim Tod eines Pfarrers bei auftretenden Schwierigkeiten auf Wunsch behilflich;
10. Die Dekane können zu Konferenzen einladen.

§ 7

- (1) Der Dekan wird von den im Dekanat tätigen und im Ruhestand wohnenden Geistlichen und den dort tätigen pastoralen Mitarbeiter/innen gewählt und dem Bischof zur Ernennung vorgeschlagen. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (2) Es kann ein Stellvertreter des Dekans gewählt werden.
- (3) Die Wahlen zum Dekan und zu seinem Stellvertreter sind getrennt durchzuführen.

§ 8

(1) Aktives Wahlrecht haben

- a) die Geistlichen und pastoralen Mitarbeiter/innen, die mit einem Dienst für das Bistum Limburg im Dekanat betraut sind (erstreckt sich der Dienst auf mehrere Dekanate, so ist der Wohnsitz maßgebend);
- b) Geistliche des Bistums, die im Dekanat im Ruhestand leben, sofern sie nicht als Subsidiare unter Buchstabe a) fallen;

c) Jedes von Priestern geleitete kirchliche Haus im Dekanat durch einen dazu beauftragten Priester oder Diakon.

(2) Passives Wahlrecht haben

- a) die Pfarrer und Pfarrvikare im Dekanat;
- b) die Leiter der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache, die ihren Dienstsitz im Dekanat haben;
- c) die in einer dem Pfarrer entsprechenden hauptamtlichen Stellung im Dekanat tätigen Priester (erstreckt sich der Dienst auf mehrere Dekanate, so ist der Wohnsitz maßgebend);
- d) Priester, die nicht im Bistum Limburg inkardiniert sind, haben das passive Wahlrecht, wenn sie mindestens fünf Jahre hauptamtlich mit einem Dienst für das Bistum Limburg beauftragt waren.

§ 9

(1) Die Wahlversammlung wird von einem durch den Bezirksdekan bestellten Priester einberufen und geleitet. Die Einladung muss 14 Tage vor dem Wahltermin unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Zu einer gültigen Wahl müssen wenigstens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sein. Bei Beschlussunfähigkeit der Wahlversammlung wird diese mit einer Frist von zehn Tagen erneut eingeladen und ist dann stets beschlussfähig. Die Wahl ist geheim.

(2) Im ersten und zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat; wenn ein dritter Wahlgang erforderlich ist, genügt die relative Mehrheit. Die Wiederwahl zum Amt des Dekans ist möglich.

(3) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch zwei von der Wahlversammlung Beauftragte. Das Wahlergebnis, das Wahlprotokoll und die abgegebenen Stimmzettel werden von den Wahlbeauftragten an den Bezirksdekan gesandt. Der Bezirksdekan teilt das Ergebnis unverzüglich dem Bischöflichen Ordinariat mit.

(4) Für die Wahl des Stellvertreters des Dekans gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Den Wahlakt leitet der Dekan bzw. ein vom Bezirksdekan bestellter Priester.

§ 10

(1) Aufgrund der Wahl spricht der Bischof die Ernennung aus.

(2) Kommt der Bischof zu der Überzeugung, dass der Gewählte den Anforderungen für das Amt nicht entspricht, so erörtert er dieses nach Anhörung des Bezirksdekans und des Personalrates des Priesterrates mit dem Gewählten. Der Bischof wird dann eine neue Wahl anordnen.

(3) Ist eine Wahl nicht zustande gekommen, weil kein wählbarer Kandidat sich der Wahl gestellt hat, so kann der Bischof einen oder mehrere Priester zur Kandidatur auffordern oder nach Rücksprache mit dem Betroffenen eine Ernennung aussprechen.

§ 11

Der Dekan wird spätestens vier Wochen nach der Ernennung vom Bezirksdekan in sein Amt eingeführt.

§ 12

(1) Das Amt des Dekans und seines Stellvertreters erlischt

- a) mit Ablauf der Wahlperiode;
- b) ab Annahme der Resignation durch den Bischof;
- c) mit Vollendung des 68. Lebensjahres;
- d) durch Übernahme einer Dienststelle außerhalb des Dekanates;
- e) durch Versetzung in den Ruhestand;
- f) durch Abberufung von Seiten des Bischofs nach Anhörung des Bezirksdekans und des Personalrates des Priesterrates sowie einem Gespräch mit dem Betroffenen.

(2) Der Titel Dekan wird nach Ausscheiden aus dem Amt nicht weitergeführt.

§ 13

Für die mit der Amtsausübung verbundenen Kosten und Aufwendungen des Dekans wird der betreffenden Kirchengemeinde oder Dienststelle vom Bischöflichen Ordinariat Limburg eine Entschädigung gezahlt.

Artikel III SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14

Die Dekane der Bezirke Hochtaunus, Lahn-Dill-Eder, Main-Taunus, Rheingau, Rhein-Lahn, Untertaunus, Wetzlar und Wiesbaden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Statutes noch im Amt sind, behalten den Titel Dekan bis zum Ende ihrer Amtszeit. Die Entschädigung nach § 13 entfällt für sie ab dem 01.01.2005.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Das vorstehende „Statut für Dekane im Bistum Limburg“ ersetzt das „Statut für Dekane im Bistum Limburg“ vom 01.02.1989 (Amtsbl. 1989, 140-141).

(2) Das neu gefasste „Statut für Dekane im Bistum Limburg“ wurde nach Beratung im Priesterrat vom Diözesansynodalrat am 12.02.2005 beraten und gut geheißen. Es wird hiermit mit Wirkung vom 01.01.2005 ad experimentum bis 31.12.2009 in Kraft gesetzt.

Limburg, 28. Februar 2005

† Franz Kamphaus

Az.: 703BB/05/01/5

Bischof von Limburg

.....

Veröffentlicht in: Amtsblatt 2005, 17f.

§ 6 geändert durch Verfügung vom 30. September 2005 (Amtsblatt 2005, 182).

Verlängerung der Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2013 durch Verfügung vom 11. November 2009 (Amtsblatt 2009, 259).

Verlängerung der Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2014 durch Verfügung vom 18. Dezember 2013 (Amtsblatt 2013, 604).

Verlängerung der Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2017 durch Verfügung vom 22. Dezember 2014 (Amtsblatt 2015, 188).

Inkraftsetzung zum 01. Januar 2018 durch Verfügung vom 15. November 2017 (Amtsblatt 2017, 248f).